

1. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Stanzwerk AG als Bestellerin richten sich nach diesen Bedingungen und den allfälligen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestehen zwischen unseren Einkaufsbedingungen und den Verkaufsbedingungen der Lieferanten Abweichungen, so gelten immer unsere Bedingungen, sofern keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Es gilt dies insbesondere für anderslautende, in den Angeboten und Auftragsbestätigungen der Lieferanten enthaltenen Bedingungen, selbst wenn diese unsererseits nicht beanstandet werden. Sämtliche Mehrkosten und Spesen, die aus Nichtbefolgung unserer Einkaufsbedingungen und Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Stanzwerk AG anerkennt nur solche von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen, denen sie ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot Bindung an die Offerte

Durch die Anfrage beim Lieferanten wird dieser ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Offertkosten wie Aufwendungen für Unterlagen, Reisen, Demonstrationen etc. trägt der Offerent, auch wenn die Stanzwerk AG ein Angebot aus irgendwelchen Gründen ablehnt. Wegen Nichtzustandekommen eines Liefervertrages kann der Offerent in keinem Fall Ersatz für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn geltend machen.

3. Qualität

Gegenstand eines Angebotes oder einer Bestellung ist immer nur Ware erster Qualität. Der Lieferant ist verpflichtet, sich selbständig über technische Vorschriften und Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort (im Zweifel am Sitz der Stanzwerk AG) zu informieren und die Ware entsprechend auszurüsten. Eine solche Ausrüstung ist immer im Preis inbegriffen.

4. Zeichnungen und sonstige Unterlagen / Geschäftsgeheimnisse

Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind unser geistiges Eigentum und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ohne unsere schriftliche Einwilligung bekannt gegeben werden. Diese sind mit der Offerte oder nach Erledigung der Aufträge zu retournieren und sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

5. Lehren, Modelle, Vorrichtungen usw.

Lehren, Modelle, Vorrichtungen usw. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Bewilligung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

6. Ersatzteile

Der Lieferant garantiert die Lieferung von Ersatzteilen zu marktüblichen Preisen und zu diesen Einkaufsbedingungen während zehn Jahren seit Datum der Bestellung.

7. Preise

Mit Abgabe der Offerte sind die Lieferanten an die Preise gebunden, d.h. allfällige Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns akzeptiert worden sind. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich von der Stanzwerk AG anerkannt ist, gelten die Preise als Festpreise in der vereinbarten Währung (im Zweifel Schweizer Franken).

8. Transport und Versicherung

Die Transportversicherung ist generell durch den Lieferanten zu decken. Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit der Abnahme der Lieferung auf uns über. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Stanzwerk AG sind bei der Ablieferung der Ware die Warenpapiere zu übergeben. Der Lieferant ist verantwortlich für eine sachgemässe Verpackung und die entsprechende Versicherung.

9. Lieferung und Verpackung

Ohne anderslautende Versandinstruktionen sind die Lieferungen franko Bestimmungsort (DDP) zu spedieren. Entsprechend erfolgt der Übergang der Gefahr auf die Stanzwerk AG nach Ablieferung am Bestimmungsort. Versicherungsansprüche sind der Stanzwerk AG im Umfang bereits geleisteter Kaufpreiszahlungen sicherungshalber abzutreten. In allen Korrespondenzen, Versandanzeigen, Lieferscheinen und Begleitpapieren ist unsere Bestellnummer anzuführen. Jeder Sendung muss mindestens 1 Lieferschein beiliegen. Teillieferungen dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen und sind als solche zu bezeichnen. Wir behalten uns vor, die verrechneten Verpackungsmaterialien als Eigentum zu übernehmen oder solche gegen Gutschrift zurückzugeben. Für Beschädigungen irgendwelcher Art infolge ungenügender Verpackung der für uns bestimmten Güter hat der Lieferant aufzukommen.

10. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Fakturen erfolgt in der Regel, ohne besondere Vereinbarung, 60 Tage nach Fakturaeingang. Das Vordatieren der Fakturen ist nicht zulässig. Lieferungen vor dem verlangten Termin berechtigen uns, die Zahlung zu leisten, wie wenn die Lieferung zum gewünschten Zeitpunkt erfolgt wäre. Beanstandungen des Materials berechtigen uns zum Hinausschieben der Zahlung. Die Verrechnung mit Gegenforderungen durch die Stanzwerk AG bleibt vorbehalten. Die Stanzwerk AG übernimmt ohne spezifische schriftliche Abrede keine Wechselverbindlichkeiten des Lieferanten an Zahlung.

11. Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind seitens der Lieferanten pünktlich einzuhalten. Die Ware ist vom Lieferanten so zum Versand zu bringen, dass sie auf den in der Bestellung vermerkten Tag uns hier zur Verfügung steht. Der Versand darf ohne unsere Einwilligung nicht früher erfolgen. Überschreitungen der vereinbarten Termine berechtigen uns zur Annullierung unseres Auftrages. Unsererseits vorgeschriebene und seitens des Lieferanten nicht sofort beanstandete Termine sind für denselben verbindlich.

Wir behalten uns das Recht vor, Fabrikationsstand und Qualitätssicherung jederzeit auch in Form eines Lieferantenaudits inspizieren zu können oder uns für solche Tätigkeiten vertreten zu lassen.

12. Garantie

Der Lieferant garantiert und sichert als Spezialist zu, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die verlangten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Spezifikationen entspricht und das Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind. Der Lieferant haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat. Er haftet für seine Zulieferer wie für die eigene Leistung, ebenfalls für eine allfällige Montage, die durch ihn ausgeführt wird. Der Lieferant garantiert und haftet ferner dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der angebotenen Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Garantiezeit dauert zwölf Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Verwendung usw., jedoch nicht länger als 24 Monate seit Ablieferung. Gleiches gilt auch für Reparaturen, Ersatz- oder Nachlieferungen. Die Leistung von Zahlungen, allfälliger Werkabnahmen usw. durch die Stanzwerk AG bedeuten nicht eine Anerkennung der Ware als mängelfrei und vertragsgerecht. Eine allfällige Verjährung tritt frühestens mit Ablauf der Garantiezeit ein.

13. Mängelrechte

Die eingegangenen Materialien werden bei uns raschmöglichst geprüft, ohne dass wir uns diesbezüglich an eine Frist gebunden halten. Wir behalten uns daher vor, allfällige Beanstandungen auch nachträglich noch anzubringen. Es steht uns frei, Mehrgewichte oder Mehrlieferungen gegebenenfalls dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen oder auf der Faktura in Abzug zu bringen. Allfällige zusätzliche Transporte gehen zu Lasten des Lieferanten.

Im Falle eines Mangels hat die Stanzwerk AG die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Preisminderung oder die kostenlose Verbesserung an Ort und Stelle zu verlangen. Wird die verlangte Verbesserung innert einer anzusetzenden Frist nicht oder nicht richtig vorgenommen, kann die Stanzwerk AG immer noch vom Vertrag zurücktreten, Wandelung oder eine Preisminderung verlangen. Der Lieferant hat überdies in jedem Fall die für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden der Stanzwerk AG vollen Ersatz zu leisten. Die Stanzwerk AG kann die Annahme einer mangelhaften Lieferung verweigern. Eine Annahme der Sendung bedeutet jedoch keinen Verzicht auf die Mängelrechte.

14. Rechtsverletzungen

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass durch seine Lieferung weder fremde Rechte (Urheber-, Patent-, Markenrechte usw.) noch gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

15. Erfüllungsort / Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Vertragsparteien ist im Zweifel der Sitz der Stanzwerk AG (Unterentfelden/AG).

Neben dem Einzelvertrag und den vorliegenden Einkaufsbedingungen ist ergänzend das Schweizerische Recht anwendbar.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Vertragsparteien ist ausschliesslich **Unterentfelden/ AG**